



## **BIV-Geschäftsführer Dr. Heinrich W. Kraus † – hierzu ein erweiterter Nachruf als Vermächtnis**

Um die Position des BIV-Kälteanlagenbauers als maßgebliche handwerksrechtliche Vertretung des deutschen Kälteanlagenbauhandwerks vor dem Hintergrund der novellierten Handwerksordnung und gewisser Parallelbestrebungen interessierter Kreise ein wenig näher zu beleuchten, war ein Treffen zwischen Bundesinnungsmeister Walter F. Specht, seinem Partner als BIV-Geschäftsführer, Dr. jur. Heinrich W. Kraus, und mir, P. W., als dem Herausgeber der KK, für Dienstag, den 17. Februar 2004, in einem Berliner Hotel fest vereinbart. Man traf sich dort auch – unabhängig voneinander anreisend – zur Begrüßung in der Hotel-Lobby am frühen Abend in guter Stimmung und voller Erwartung einer freundschaftlichen Gesprächsatmosphäre. Als Dr. Kraus aber nach dem Einchecken und nach angemessener Zeit nicht zum vereinbarten Aperitif erschien, da führten sodann mit erheblichem Nachdruck von BIM Specht und P. W. eingeleitete Suchmaßnahmen zu der traurigen Feststellung: Dr. Heinrich W. Kraus war in einem der Hotelflure im Alter von nur 66 Jahren plötzlich verstorben; alle sofort eingeleiteten Reanimations-Maßnahmen konnten leider nichts mehr bewirken.

### **Eine Art Hoffnungsträger für die Zukunft des BIV**

Es war schon ein gewisser Glücksfall aus Sicht der BIV-Verantwortlichen, Dr. Kraus – seit August 2002 pensionierter Ministerialbeamter – für die Interessenwahrnehmung des Bundesinnungsverbands des Deutschen Kälteanlagenbauhandwerks als Geschäftsführer des BIV-Kälteanlagenbauers zu gewinnen. Dr. Kraus, studierter

Jurist, beruflich zunächst als Staatsanwalt tätig, danach Sachbearbeiter im Bundeskanzleramt, schließlich im Range eines Ministerialrats langjähriger Referatsleiter IG II 5 (Chemikaliensicherheit, Umweltauswirkungen, Schutz der Ozonschicht) im Bundesumweltministerium; – und der Bran-

mender Meinung mit der Branche, dass das im BMU festgelegte Unterscheidungs-Kriterium „aktive“ und/oder „passive“ Kältemittel-„Verwendung“ – siehe hierzu die „R 12-Ersatzkältemittelbekanntmachung“ des Umweltbundesamtes – keinen technischen Sinn ergibt, dem Schutz der Ozonschicht



*Dr. Heinrich W. Kraus †, Ministerialrat a. D., bei der Aufgabenwahrnehmung als BIV-Geschäftsführer am 17. 2. 2004 in Berlin unerwartet verstorben*

che mit einem Augenzwinkern besonders als „Vater der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ bekannt.

Nicht nur im Ministerium mit fachlicher Kompetenz ein angesehener und erfahrener Analytiker, dazu in fast allen Fragen ein stets offener und fairer Gesprächspartner der Kältebranche. Im Gegensatz zu der offiziellen Auffassung seiner Vorgesetzten befand er sich jedoch in übereinstim-

keinsfalls dienlich war, sondern diesen eher heute noch behindert hat (Wetten, dass heute noch jede Menge R 12- und R 11-Prozesskälteanlagen von offizieller Seite geduldet werden?).

Dr. Heinrich W. Kraus, offizieller Vertreter der Deutschen Bundesregierung in Fragen des FCKW- und H-FCKW-Ausstiegs auf internationalem Parkett, verhandlungsgewandt mit viel diplomatischem Geschick, schließlich als Abgesandter der Regierung so „nebenbei“

auch Chairman des Exekutiv-Komitees im Montreal-Protokoll und Entscheidungsträger bei der Bemessung und Zubilligung von UN-Finanzmitteln für FCKW-Ausstiegsmaßnahmen in Ländern der Dritten Welt.

Es gilt nun Abschied zu nehmen von Heinrich Kraus, er weilt plötzlich nicht mehr unter uns. Die Frage nach dem „Warum“ stellt sich für viele Freunde, eine Antwort hierauf lässt sich aber nicht ergründen.

### **Die neue HwO für den BIV von Dr. Kraus † analysiert**

Das zur Einstimmung auf die bevorstehende BIV-Mitgliederversammlung vorgesehene Interview mit Bundesinnungsmeister und BIV-Geschäftsführer konnte real zwar nicht mehr stattfinden, wurde jedoch von den Interviewpartnern – der Thematik angemessen – sorgfältig vorgeplant.

Dazu: Formal hatte Dr. Kraus † sein Amt als BIV-Geschäftsführer zwar erst zum 1. 1. 2004 auf Beschluss des BIV-Vorstands angetreten, zu einem Zeitpunkt also, als der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem VDKF zum 31. 12. 2003 ausgelaufen war, tatsächlich hatte er aber schon seit Ende November einige Aufgaben in Absprache mit Bundesinnungsmeister Walter F. Specht – oder auch mit diesem gemeinsam – übernommen.

So hat sich Dr. Kraus nach vorausgegangenem Placet durch die Obermeisterkonferenz am 13. November in Rostock schon im Monat Dezember mit der novellierten Handwerksordnung befasst und diese für den BIV nach der Veröffentlichung am 29. 12. 2003 im Bundesgesetzblatt wie folgt analysiert:

Dr. Kraus †: „Formal handelt es sich um 2 Gesetzeswerke: Das „Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung der Kleinunter-



nehmen“ sowie das „Dritte Gesetz zur Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“. Mit Blick auf die Organisation des Handwerks insgesamt ist sichergestellt, dass durch die beiden Novellen auch künftig von „Handwerk“ und „Handwerkern“ gesprochen wird, nicht aber von Begriffen wie „Selbständiger“ oder „Arbeitgeber“ die Rede ist.

Die Anlagen A und B der Handwerksordnung sind neu strukturiert worden. Die Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksgewerbe betrieben werden können. In diesen 41 Berufen bleibt die selbständige Ausübung eines Handwerks an den Erwerb des Meisterbriefs gebunden. Das Gewerbe des Kälteanlagenbauers ist als Nummer 18 in diesem Verzeichnis enthalten. Künftig sind 53 Handwerke zulassungsfrei. Dies bezeichnet der Zentralverband des Deutschen Handwerks als Missachtung und auch als Gefährdung des hohen fachlichen Niveaus und der Komplexität der Ausbildung im Handwerk. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks betrachtet diese erste Novelle als „gegen das Handwerk betrieben“.

**Volle Zustimmung dagegen muss finden, dass auch weiterhin das Kriterium „gefährdend“ für die Neustrukturierung der Anlage A maßgeblich ist und zudem ebenso das Kriterium „Ausbildungsleistung im Interesse der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft.“** Schließlich wurde mit Erfolg verhindert, dass Landes- und Bundesinnungsverbände innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren in eine andere Rechtsform hätten umgewandelt werden müssen! Damit ist die ursprüngliche Zielsetzung der Bundesregierung entschärft worden, die

Handwerksordnung nachdrücklich inhaltlich zu minimieren, die handwerklichen Organisationen nachhaltig zu schwächen.

Außerst kritisch ist auch die so genannte Altgesellenregelung durch das Kleinunternehmensgesetz zu werten. Bis auf wenige Ausnahmen werden nämlich parallele Zulassungsmöglichkeiten zur Selbständigkeit im Handwerk neben dem Meisterbrief geschaffen. Dies ist mit dem Grundsatz geprüfter und vergleichbarer Qualifikation sicherlich nicht ganz einfach in Einklang zu bringen. Denn künftig können sich – bis auf wenige Ausnahmen – Gesellen auch in zulassungspflichtigen Handwerken wie dem Kälteanlagenbauerhandwerk selbständig machen, falls sie 6 Jahre praktischer Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können, davon 4 Jahre in leitender Stellung.“

Mit dieser fast nüchternen Analyse des „Gedruckten“ wollte es die KK-Redaktion aber nicht bewenden lassen. Denn die so genannte „Gesellenzulassungsregelung“ (HwO Abschnitt § 7b, Unterabschnitte (1), (1a) und (2) besagt doch explizit, dass eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke (ausgenommen hiervon die Nummern 12 (Schornsteinfeger) und 33 bis 37 (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) der Anlage A) erhält, wer . . . „2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung (Anmerkung der Redaktion: Wer prüft das eigentlich?).“

Nun hatte die KK im Vorfeld des geplanten Interviews aber die Ansicht vertreten und als Frage formuliert:

„Niemand liest aber weiter! Denn unter (1a) wird ja vorausgesetzt, dass dieser „leitende“ Geselle „die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachgewiesen hat.“ Und weiter als Frage zur Beantwortung an Bundesinnungsmeister Walter F. Specht und BIV-Geschäftsführer Dr. Heinrich W. Kraus † formuliert: „Können Sie sich vorstellen, dass dieser „Nachweis“ durch „Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise“ für den Zulassungsbereich des Kälteanlagenbauerhandwerks so mir nichts, dir nichts erbracht werden könnte?“

Die Interview-Antwort auf diese vorab gestellte Frage sollte seitens Dr. Kraus † (die KK-Redaktion ist im Besitz seiner bereits vorformulierten Antworten) so ausfallen:

„Diese Frage ist sehr berechtigt. Sie gehört wegen ihrer Brisanz in den Fragenkatalog, den der ZDH am 21. Januar dieses Jahres in einer ersten Bestandsaufnahme nach dem In-Kraft-Treten der Novelle zur Handwerksordnung als vordringlich aufgenommen hat. – Die Gesellenregelung des § 7b wirft in der Tat heikle Fragen auf. Deckt sich die festgestellte Qualifikation des Antragstellers etwa nicht mit den notwendigen Anforderungen, müssten sicherlich zusätzliche Nachweise gefordert werden. Ferner: Ist die Regelung des § 7b uneingeschränkt in Gewerken mit strenger Meisterpräsenz anzuwenden? Oder: Möglichkeit der Nachschulung oder Nachweis der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse?“

Auch Bundesinnungsmeister Walter F. Specht äußert sich im Nachhinein gegenüber der KK so: „Sie sehen, wir haben hier einen bunten Strauß noch offener Fragen. „Gesellenzulassungsregelung“ heißt für uns im BIV, durch intensive Gespräche mit Handwerkskam-

mern bzw. den Zulassungsbehörden zu erörtern, ob und wie denn überhaupt die relevanten förmlichen Eignungskriterien „betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse“ auf das Kälteanlagenbauerhandwerk übertragen werden können – wer überprüft den Nachweis?? – Und, wie und wodurch man denn sicher stellen könnte, dass auch alle Umweltbelange, eingebunden in deren komplexes rechtliches und technisches Regel- und Ordnungswerk, durch den Antragsteller nach § 7b befolgt werden?? Was wäre denn andernfalls die gesetzliche Zuordnung „gefährdend“ überhaupt noch Wert?“

Es war auch Wert, einmal nachzufragen, wieso denn der Schornsteinfeger (Nr. 12 der Anlage A) ohne abgelegten Meisterprüfungsnachweis keine Ausübungsberechtigung für dieses Handwerk erhalten kann? Wird seine Gefährdendigkeit höher bewertet als die des Kälteanlagenbauers? Hatten deren Verbandsvertreter bessere „Aktien“ im Bundeswirtschaftsministerium als der BIV-Kälteanlagenbauer?

Eindeutig nein, wie Bundesinnungsmeister Walter F. Specht gegenüber der KK versichert: „Von dieser Gesellenregelung ist der Schornsteinfeger deshalb ausgenommen, weil nach § 4 Abs.2 des Schornsteinfegergesetzes die Ablegung einer Meisterprüfung zwingend für die Bewerbung als Bezirksschornsteinfegermeister ist. Das bedeutet also keine Abwertung des Kälteanlagenbauerhandwerks!“

## **Macht die Doppelmitgliedschaft von BIV und VDKF im ZDH denn Sinn? Gibt es Nutzen?**

Dies ist dann wohl die heikelste Frage, die es dringend zu klären gibt. Was ist geschehen? Wie KK schon in seiner Januar-Ausgabe auf Seite 55 erwähnte,



hatte der VDKF im Dezember – also kurz vor Auslauf des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem BIV – beim ZDH eine eigene (direkte) Mitgliedschaft beantragt und erhalten. Das Erstaunliche hierbei ist, dass der ZDH vor Behandlung des VDKF-Antrags auf Vollmitgliedschaft keinerlei Rücksprache mit dem BIV genommen hatte.

Unabhängig von den nun anfallenden **doppelten Beitragskosten** – denn Kälte-Klima-Fachbetriebe sind ja überwiegend mit den selbständigen Kälteanlagenbauer-Betrieben identisch – stellt sich doch die Frage, welchen Sinn die damit doppelte Interessenvertretung für das Kälteanlagenbauerhandwerk im ZDH ergeben sollte bzw. könnte?

Hierzu folgende grundsätzliche Anmerkungen von Dr. Kraus †:

„**Der BIV als Zusammenschluss von 19 Landesinnungen und Innungen stützt sein Bestehen auf die gesetzlichen Grundlagen der Handwerksordnung.** Er ist eine juristische Person des privaten Rechts und hat vor allem die gesetzlich normierte Aufgabe, die Gesamtinteressen des Kälteanlagenbauerhandwerks wahrzunehmen. Diese Aufgabe erfüllt er u. a. durch seine Mitgliedschaft im ZDH.

Dem gegenüber ist der VDKF ein eingetragener Verein, dessen Zweck die Förderung und Pflege der wirtschaftlichen und berufständischen Interessen der selbständigen Kälte- und Klimafachbetriebe (Mitglieder) ist. Die Interessenvertretung des BIV ist also weiter gespannt als die des VDKF. Da der ZDH satzungsgemäß der einheitlichen Willensbildung in **allen** grundsätzlichen Fragen der handwerkspolitischen und der Vertretung der **Gesamtinteressen** des Handwerks dient, ist er gleichsam die natürliche Heimat des BIV. Die Verzahnung aus der Natur der Sache schließt freilich die

Mitgliedschaft im ZDH nicht aus, allerdings beschränkt auf die VDKF-spezifischen Aufgaben und Zwecke dieses Verbandes. Die künftige Arbeit beider Verbände im ZDH muss erweisen, ob und inwieweit deren Verbandspolitik **gleichgerichtet** verläuft. Auf keinen Fall darf diese Parallel- oder Doppelvertretung den Einzelbetrieben zum Nachteil reichen.“

In einem Schreiben vom 28. Januar 2004 an ZDH-Präsident Dieter Philipp verfolgt Bundesinnungsmeister Walter F. Specht die Gedanken über eine Doppelmitgliedschaft weiter und äußert zusätzliche Zweifel:

„Abgesehen von dieser allgemeinen Überlegung stellt sich mir die verbandspolitisch bedeutsamere Frage, ob durch diesen Schritt (Anmerkung: den des VDKF) die einheitliche Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik, wie sie im Satzungswerk des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks propagiert wird, noch ausreichend gewährleistet ist. Aus der Sicht des ZDH müssen Konfliktfälle von divergierenden Positionen des BIV einerseits und des VDKF andererseits notfalls von der Vollversammlung streitig entschieden werden; ein Umstand, der die erwähnte einheitliche Willensbildung erheblich erschweren wird.“

Eine Antwort von ZDH-Präsident Dieter Philipp auf das Schreiben von BIM Walter F. Specht stand bei Redaktionsschluss noch aus. Derzeitige Sachlage ist damit diese: Für die überwiegenden Fälle gleichgerichteter Interessenlage von BIV als dem standespolitisch originären Fachverband und dem VDKF als lediglich wirtschaftspolitisch orientierter Interessenvertretung ist der Kälteanlagenbauer nunmehr in der Vollversammlung des ZDH gleichsam überrepräsentiert. Gleiches gilt für den Handwerksrat, das Präsidium und

die Ausschüsse. **Es ist damit nicht auszuschließen, dass sich die übrigen Mitglieder des ZDH gegen dieses Übergewicht des Kälteanlagenbauers verwahren werden!**

## Zielvorgaben für den BIV 2004

Auf die im Vorfeld des geplanten Interviews von der KK gestellte Frage, in welcher Weise Leitlinien und Ziele für die künftige BIV-Vorstandsarbeit abgestimmt werden konnten, hatten Bundesinnungsmeister Walter F. Specht und BIV-Geschäftsführer Dr. Heinrich W. Kraus † folgende Prioritäten gesetzt:

„Schwerpunkte künftiger Aktivitäten sollten sein:

- Fortentwicklung und Modernisierung des Berufsbildes Kälteanlagenbauer,
- Intensivierung und Konzentrierung der Ausbildung,
- Anpassung des Leistungsangebots der Branche an die Entwicklungen in der Haus- und Gebäudetechnik mit deren fortschreitenden Innovationen,
- engere Zusammenarbeit der Fachverbände in der Kälte-, Klima-, Lüftungs- und Wärmetechnik,
- Vernetzung und Informationsverbund der Geschäftsführungen auf Bundes- und Landesebene,
- Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms zur Stärkung der Interessenvertretung gegenüber Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- Das Thema **Ausbildung** bleibt weiterhin von hoher Priorität. Der Bundesinnungsverband kann in diesem Feld mit hohen Anstrengungen, aber auch mit guten Erfolgen aufwarten. Allerdings gehört zu einer guten Ausbildung auch ein qualifizierter Bewerber. Die Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft hat sich mit der Klage verhalten lassen, dass 25% der Jugendlichen erhebliche Probleme haben, Rechenaufgaben zu lösen oder einfache Texte zu verste-

hen. Bei diesen Bewerbern ist sicherlich ein erheblicher Zweifel an ihrer Ausbildungsfähigkeit angebracht. Hier ist Dr. Reinhard Göhner, Hauptgeschäftsführer und Mitglied des Präsidiums der Bundesregierung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu zitieren: „Das Schulsystem in Deutschland darf sich nicht weiter mit Mittelmaß begnügen. Deutschland braucht eine neue Lern- und Leistungskultur, zu der auch in den Elternhäusern beigetragen werden muss“.

Der BIV hat sich des Themas Ausbildung in besonderer Weise angenommen: In der Fachgruppe Schulen- und Kompetenzzentren, FSKZ, einem Zusammenschluss der innungseigenen Ausbildungszentren des BIV, stellen wir uns das Ziel, Ausbildungsfragen im Kälteanlagenbauerhandwerk bundesländerübergreifend fachspezifisch zu koordinieren. Ein Rahmenplan für die Meisterprüfungsvorbereitungslerngänge enthält eine Mindestzahl von 1000 Stunden, und zwar über die Grundlagen, die Kälte- und Klimatechnik, die Projektierung von Kälte- und Klimaanlagen, die Elektro- und Steuerungstechnik sowie schließlich die Anlagenpraxis. Daneben hat der Verband einen Berufsbildungsausschuss (BBA) eingerichtet, dem die Innungen sowie weitere Einzelmitglieder angehören. Nicht zuletzt garantieren sieben innungseigene Fachschulen eine optimale Ausbildung im Handwerk des Kälteanlagenbauers.“

Damit haben der BIV-Vorstand mit Bundesinnungsmeister Walter F. Specht an der Spitze und durch Dr. Heinrich W. Kraus † doch klare Prioritäten gesetzt, über deren richtige Umsetzungsweise nun am 25. März 2004 zunächst die BIV-Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen hat. Dr. Kraus † ist für seine bisher geleistete Arbeit posthum zu danken.

P. W.